



Bern, 21. September 2021

**Medienmitteilung – Sperrfrist bis am 22. September 2021, 5.30 Uhr**

## **Neue rechtliche Erkenntnisse zum Spontanhalt**

**Die Haltemöglichkeiten für die fahrenden Jenischen, Sinti und Roma sind rar. Nun zeigt ein Rechtsgutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte: Private Grundeigentümer dürfen Land für den Halt von fahrenden Jenischen, Sinti und Roma zur Verfügung stellen und für die öffentliche Hand ist es unter Umständen sogar Pflicht, dies zu tun.**

Es gibt heute deutlich zu wenig offizielle Durchgangsplätze. Der im Mai dieses Jahres publizierte «Standbericht 2021» der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zeigt den Bedarf deutlich auf. Aber selbst wenn es in Zukunft einmal genügend dauerhafte Plätze geben wird – für die fahrende Lebensweise bleibt der temporäre spontane Halt auf privaten und öffentlichen Grundstücken zentral. Schweizer Jenische und Sinti fahren oft kleinräumig und sind darauf angewiesen, in der Nähe ihrer Kunden halten zu können.

In den letzten Jahren sind Einschränkungen des Spontanhalts zu beobachten, namentlich durch anderweitige Nutzungen geeigneter Grundstücke oder wegen Restriktionen auf lokaler Ebene, beispielsweise durch Campingreglemente, die den Spontanhalt verunmöglichen. Um Lösungen zu finden, hat die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte rechtliche Abklärungen in Auftrag gegeben. Dieses untersuchte die Rechtslage auf Kantons- und Gemeindeebene und zeigte die verfassungs-, völkerrechtlichen und bundesgesetzlichen Vorgaben auf.

Auf dieser Grundlage hat die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende einen Ratgeber mit Empfehlungen für alle Beteiligten erarbeitet – namentlich für Jenische, Sinti und Roma selbst, für Grundeigentümer sowie für die Kantone und Gemeinden: So empfiehlt die Stiftung beispielsweise privaten Grundeigentümern, die Land vermieten, einen Vertrag mit den Nutzenden abzuschliessen und gleichzeitig auch Abmachungen über eine minimale Infrastruktur wie Wasser, Strom, Toiletten und Abfallentsorgung zu treffen.

Der Schutz der nationalen Minderheiten der Jenischen und Sinti, aber auch der fahrenden Roma basiert auf einer breiten rechtlichen Grundlage und umfasst auch den Spontanhalt. Der Staat ist deshalb unter Umständen verpflichtet, Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich darf er bei der Erteilung einer Bewilligung eine sogenannte Interessenabwägung machen, wobei die Interessen der sesshaften Bevölkerung nicht von



vornherein höher gewichtet werden dürfen. «Diese Erkenntnis müsste dazu führen, dass vermehrt Grundstücke in staatlichem Besitz temporär vermietet werden», sagt Simon Röthlisberger, Geschäftsführer der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende. Für eine solche Nutzung in Frage kommen beispielsweise nur zeitweise genutzte Parkplätze oder Allmenden und Flächen, auf welchen der Zirkus Halt macht.

Die *Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte* sowie den *Ratgeber Spontanhalt* können Sie auf der Website der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende herunterladen. Die beiden Publikationen sollen einen Beitrag dazu leisten, geregelte Spontanhalte zu ermöglichen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Geschäftsführer Simon Röthlisberger zur Verfügung (Tel. 031 552 13 10).